

## Schlagzeile:

## Mexiko muss gegenüber Aufständischen internationale Menschenrechtsstandards einhalten

## Fakten:

Die mexikanische Armee hat mit rund 12 000 Mann - einem Zehntel ihrer aktiven Bestände - den Aufstand der *Ejército Zapatista de Liberación Nacional* (EZLN) blutig niedergeschlagen. Nach Schätzungen der Katholischen Kirche sollen dabei über 400 Menschen umgekommen sein. Es soll auch zu Exekutionen durch das Militär gekommen sein. Nach Bombardierungen durch die Luftwaffe haben sich die Aufständischen in den Urwald zurückgezogen. Die mexikanische Regierung begründete ihr Vorgehen damit, dass es sich bei der EZLN nicht um eine Indianerbewegung, sondern um eine von Ausländern durchgesetzte Rebellengruppe handle, die die Ureinwohner der Region manipuliere. Dennoch forderte der mexikanische Präsident *Saunas de Gortari* die Aufständischen zu friedlichen Mitteln der Artikulation ihrer Unzufriedenheit auf (International Herald Tribune vom 6. 1. 1994).

## Kommentar:

Mexiko ist seit 1981 Mitglied des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966. Dieser Pakt enthält in Art. 6 das Recht auf Leben. Ausdrücklich heißt es: "*Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.*" Dieses Recht gilt für alle Menschen, nicht nur für eigene Staatsangehörige. Selbst wenn es sich um ausländische Rebellengruppen handeln sollte, so dürften sie nicht dieses Rechts beraubt werden. Das Recht auf Leben gilt weiterhin unter allen Umständen, da es sich hierbei um ein sog. notstandsfestes Menschenrecht entsprechend Art. 4, Abs. 2 handelt. Auch im Falle eines öffentlichen Notstandes - und dieser ist im Hochland von Chiapas anzunehmen - kann das Recht auf Leben nicht außer Kraft gesetzt werden. Exekutionen würden also in jedem Fall eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellen.

Allerdings stellt sich generell die Frage, wie es überhaupt zu dem von den Ureinwohnern getragenen Aufstand kommen konnte. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass die Armut und Hoffnungslosigkeit der indianischen Bevölkerung letztlich die eigentliche Ursache sind. Die Lage der Ureinwohner in Mexiko

unterscheidet sich damit nicht von der in anderen lateinamerikanischen Staaten. Allerdings hat Mexiko stets bestritten, dass es in diesem Staat eine Vernachlässigung der Ureinwohner gebe. Der Staat übernahm mit seiner Mitgliedschaft in völkerrechtlichen Verträgen zudem weitgehende Verpflichtungen. Zu nennen ist vor allem die ILO-Konvention 169 über die Indigenen und Stammesvölker vom 27. 6. 1989, die Fördermaßnahmen im Bereich von Beschäftigung und Beruf für diese Personengruppe sowie die Wahrung ihrer Gruppenidentität vorsieht und die für Mexiko 1993 in Kraft trat.

Bereits 1975 übernahm es mit seiner Mitgliedschaft in dem UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. 3. 1966 auch völkerrechtliche Verpflichtungen zur generellen Überwindung der Benachteiligung von ethnischen Gruppen durch Fördermaßnahmen (Art. 2, Abs. 4). In seinem zweiten Staatenbericht zur Verwirklichung des Übereinkommens in Mexiko (UN-Doc. CERD/C/16/Add.1) berichtete es schon 1979 ausführlich über die Erfolge, die bei der Erhöhung des Lebensstandards und Bildungsgrades sowie der kulturellen Entwicklung der Ureinwohner erreicht wurden. Die positiven Ergebnisse in diesem Bereich führte Mexiko vor allem auf die Einrichtung des *National Institute for Indigenous Affairs* zurück. Große Verbesserungen seien zudem hinsichtlich der sozialen Belange der Indianer erreicht worden.

Nach mehr als einem Jahrzehnt zeigt sich nun drastisch, dass diese Einschätzung entweder eine Schönfärbung oder aber eine Unwahrheit war. Offenkundig ist aber auch, dass die Durchsetzungsverfahren internationaler Menschenrechtsverträge weiterer Verbesserung bedürfen. Solche Rebellionen wie in Mexiko deuten auf massive Menschenrechtsverletzungen hin und bedürfen verstärkter internationaler Kontrolle. Da immer wieder Ureinwohner Opfer solcher Verletzungen sind, sollte ein längst überfälliges Instrument über ihre Rechte schnellstens verabschiedet werden. Der Entwurf einer "UN-Deklaration über die Rechte der indigenen Völker" (UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/1993/29) liegt vor; bislang fehlte der UN-Generalversammlung aber der Wille zur Verabschiedung des Dokuments.

Die Ereignisse von Chiapas sollten für die Staatengemeinschaft Veranlassung sein, die auch von der Weltmensenrechtskonferenz in Wien 1993 geforderte Verbesserung der Rechtsstellung der Urbevölkerungen international abzusichern und durchzusetzen.